

Niederschrift

betreffend den Bildstreifen

„Fünf Jahre Sowjet-Russland“.

Zur Verhandlung waren erschienen

Oberregierungsrat Buloke als Vorsitzender

Genetat (Filmindustrie)
Höcker (Kunst und Literatur)
Abramowitsch (Volkswohlfahrt)
Boite (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten
seien, wurde nicht abgegeben.

Für die herstellende Firma war erschienen Herr
S i m o n s , der Vollmacht überreichte.

Als Sachverständiger war geladen und erschienen
der Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Herr Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Film wird zur
öffentlichen Vorführung in Deutschen Reich auch vor Jugendlichen ohne
Auschnitte zugelassen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Film „Fünf Jahre Sowjet-Russland“ gibt Augen-
blickebilder aus dem politischen und militärischen Leben der letzten
fünf Jahre in Russland. Ohne eine erkennbare Disposition sind Aufnah-
men von Ansprachen, Paraden, ausländischen Vertretungen, politischen
Verhandlungen und ihren Bednern aneinandergereiht. Diese Aufnahmen
sind nicht „gestellt“, d. h. nicht von Schauspielern unter Leitung
eines Regisseurs vorgenommen, sondern samt und sonders inmitten der
tatsächlichen Ereignisse fotografiert.

Was Inhalt und Darstellung anlangt, war festzustellen,

dass die Zusammenstellung dieser Bilder äusserlich gesehen sich von einer propagandistischen Tendenz fernhält. Tatsächlich liegt demnach eine solche Tendenz vor. Denn diese Bilder sollen als Tatsachenberichte für sich selber sprechen: Dafür nämlich, dass die Sowjet-Regierung erfolgreich gearbeitet, dass das russische Militär diszipliniert und schlagfertig ist, dass die Kampfmittel dieses Militärs kriegsbereit zur Verfügung stehen und dass alle Kulturländer der Erde zu den Kongressen der Sowjetregierung Vertreter entsandt haben, die der Weltanschauung der Sowjets zustimmen.

Der Film war durch die Vorentscheidung zur öffentlichen Vorführung auch vor jugendlichen Personen, jedoch nach Anordnung bestimmter Ausschnitte, zugelassen worden. Gegen diese Entscheidung hatte gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes die Vorsitzende Beschwerde eingelegt, da die Anordnung des Verbots von Ausschnitten gesetzlich nicht begründet sei.

Die Oberprüfstelle hat dieser Beschwerde stattgegeben. Es ist Aufgabe der Oberprüfstelle, gleichgültig aus welchen Beweggründen und nach welcher Richtung hin die Beschwerde erfolgt, die Vorentscheidung in ihrer Gesamtheit nachzuprüfen ohne nach irgend einer Richtung an den Inhalt dieser Vorentscheidung gebunden zu sein. So ist auch im vorliegenden Falle der Film in seiner Gesamtheit einer Nachprüfung unterzogen worden. Sie kam zu folgenden Feststellungen:

Der Film hat für den unbefangenen Beschauer in Deutschland ein historisches aber auch ein kulturelles und kulturpolitisches Interesse. Für den geistigen Deutschen muss es in hohem Masse belehrend sein, die Ereignisse dieser Sowjet-Bewegung, die durch spärliche Berichte der Presse ihm nur notdürftig geschildert werden, in der ebenso leidenschaftslosen wie unbestechlichen Freue von fotografischen Bildfolgen ergänzt zu finden. Der geistige Deutsche wird auch die vorher angedeutete schweigende Tendenz des Filmes, durch Tatsachen zu wirken, nicht missverkennen. Der geistige Deutsche weiss, dass das heutige Russland eine ande-

re Staatsform als Deutschland hat. Für ihn wird eine Darstellung dieser anderen Staatsform nur belehrend nicht gefährdend sein.

Die Oberprüfstelle verkennt indes nicht, dass politisch scharf eingestellte Gegner sowie Anhänger des Bolschewismus gelegentlich und in der immer zufallsmässig zusammengestellten Besuchersahl eines Lichtspieltheaters diese Darstellung möglicherweise zu politischen Kundgebungen verwerthen werden. Erfolgen Ruhestörungen, so sind dies Ereignisse, die ausserhalb des Inhalts des Films im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes liegen. Ihre Abstellung wird Sache der Polizei sein.

Was die von der Vorentscheidung verfügten Ausschnitte anlangt, so ist bei den Fahneneid der Sowjetsoldaten, die Gedanken auf das grosse Ziel der Befreiung der Arbeitenden zu richten und für die Sache des Sozialismus und der Völkerverbrüderung die Kräfte und selbst das Leben zu wagen, unbedenklich eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht zu erkennen. Denn eine aufreizende oder verhetzende Sprache führen diese Worte nicht. Das Bedenken, das zu dem Verbot des Titel 7 im 2. Teil: „Fanfaren schmettern das Sturalied der Revolution „Die Internationale“ führte, die Annahme nämlich, dass bei einer öffentlichen Vorführung die begleitende Musik die Internationale anstimmen und damit die Zuschauer zum Mitsingen des Liedes veranlassen könne, findet in den Vorschriften des Lichtspielgesetzes keinen Raum. Nach § 5 des Gesetzes umfasst die Prüfung eines Films den Film selbst, den Titel und den verbindenden Text in Wort und Schrift, nicht aber die Begleitmusik. Sofern die Musik der Internationale oder das Mitsingen des Liedes zu Störungen Anlass bieten sollte, wird es ebenfalls Sache der Polizei sein, diese Störungen zu verhindern.

Diese Entscheidung ergeht gemäss §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 6. März 1923.
Filmoberprüfstelle.

H. J. J. J.